

1. In § 7 Abs. 2 wird der Passus „Grenzfragen der Theologie und der Naturwissenschaften (zwei Semesterwochenstunden Vorlesung und zwei Semesterwochenstunden Seminar) Vorlesung und Seminar in Grenzfragen der Theologie und Naturwissenschaften können vom Studenten wahlweise auch im Verlauf des Zweiten Studienabschnitts abgeschlossen werden (7. und 8. Semester)“ ersatzlos gestrichen.

2. § 23 wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 24 bis 29 werden die §§ 23 bis 28.

3. In § 28 neuer Zählung entfällt in Absatz 4 der Passus „(Geschichte der Philosophie und Systematische Philosophie)“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 15. Mai 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juli 1985 Nr. I B 4 - 6/75 077.

Augsburg, den 4. September 1985

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. September 1985 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. September 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 1985.

KMBI II 1985 S. 312

Zehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg

Vom 4. September 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 20. Mai 1976 (KMBI II, S. 194), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 1984 (KMBI II, S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Abs. 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
2. § 17 Abs. 2 Buchst. c Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bestätigungen über die Teilnahme an fünf Seminaren aus wenigstens drei verschiedenen Fächern, mit mindestens „ausreichendem“ Ergebnis (Note 4,00), davon einem in Philosophie.“

§ 2

Der Präsident der Universität Augsburg wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät neu bekanntzumachen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 2 Satz 2 der Satzung vom 27. Juli 1984 (KMBI II, S. 237) bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 15. Mai 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juli 1985 Nr. I B 4 - 6/75 077.

Augsburg, den 4. September 1985

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. September 1985 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. September 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 1985.

KMBI II 1985 S. 313

Zwölfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 4. September 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Zwölfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung vom 31. Dezember 1982 (KMBI II 1983 S. 910), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 1984 (KMBI II S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz von § 11 wird der Passus „Abs. 3“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Fachnote „4,30“ durch die Fachnote „4,00“ ersetzt.
3. In § 20 Satz 1 wird die Note „4,30“ durch die Note „4,00“ ersetzt.
4. Der Einleitungssatz von § 22 wird gestrichen.
5. In § 22 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils die Note „4,30“ durch die Note „4,00“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Note „4,30“ durch die Note „4,00“ ersetzt.
7. Dem § 25 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Die Heraussetzung des Notengrenzwertes von 4,30 auf 4,00 gilt erstmals für Studenten, die nach Inkrafttreten der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben. In diesem Fall werden die zuvor erbrachten studienbegleitenden Leistungen, die schlechter als 4,00, aber besser als 4,31 bewertet wurden, soweit sie in dem Zeugnis zu berücksichtigen sind, jedenfalls mit der Note 4,00 gewertet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Januar 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 1985 Nr. I B 4 - 6/166037/84.

Augsburg, den 4. September 1985

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. September 1985 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. September 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 1985.

KMBl II 1985 S. 313

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Universität Augsburg

Vom 4. September 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Universität Augsburg vom 14. September 1977 (KMBl II, S. 223), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 1983 (KMBl II, S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird vor dem Passus „den Philosophischen Fakultäten“ der Passus „der Naturwissenschaftlichen Fakultät und“ eingefügt.
2. Im Hinweis zu § 10 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „Philosophischen Fakultät II“ durch die Worte „Naturwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 25. Juli 1984 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. September 1984 Nr. I B 4 - 6/103 796.

Augsburg, den 4. September 1985

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. September 1985 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. September 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 1985.

KMBl II 1985 S. 314

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 4. September 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBl II, S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 1983 (KMBl II, S. 842), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. In der Überschrift von § 9 wird das Wort „Rücktritt“ gestrichen.
3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Fachnote, Gesamtnote

(1) Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen; dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen, ohne daß im übrigen eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde. In der Fachprüfungsordnung kann vorgesehen werden, daß die Noten einzelner Prüfungsleistungen mehrfach zählen.

Die Fachnote lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend
über 4,00	nicht ausreichend

Die Fachprüfungsordnungen haben die Fälle vorzusehen, in denen Prüfungen wegen eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Faches teilweise oder insgesamt nicht bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten gebildet; dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen, ohne daß im übrigen eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde. Die Note der Diplom- oder Magisterarbeit wird im Sinne einer Fachnote bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. In der Fachprü-